

Die erste Anfrage einer Frau um Zulassung zum Studium an der Universität Tübingen¹

Anfrage von Alexandra Popowa an die Universität Tübingen vom 22. Juli 1873

(Aus: Universitätsarchiv 117/204, Spezialia 2)

„Hochgeehrter Herr Rector,

Da in Folge des russischen Ukas den russischen Damen das Studium an der Züricher Hochschule untersagt ist, sind wir gezwungen Zürich zu verlassen.

Euer Hochwohlgeboren werden zugeben, dass es für Frauen, welche bereits mehrere Jahre mit allem Ernst einem Lebensziel nachgestrebt haben, schwer ist dasselbe aufzugeben, deshalb wage ich auch, Euer Hochwohlgeboren die Bitte mir mitzutheilen, ob der hochlöbliche Senat der Universität Tübingen geneigt wäre einige der hier immatrikulierten russischen Frauen als Studenten aufzunehmen.

Wir sind bereit Zeugnisse und Dokumente, falls es erwünscht scheint, herbeizubringen und erlauben uns schließlich die Bemerkung, dass wenn der hochlöbliche Senat eine strenge Auswahl zu treffen für gut findet, es für die Aufgenommenen nur vorteilhaft sein kann. Wollen Euer Hochwohlgeboren mit wo möglich eine definitive Antwort auf meine Bitte senden, so werde ich dieselbe meinen Colleginnen mittheilen.

In tiefster Ehrfurcht

ergebenst

Alexandra Popowa

Adresse: Zürich Oberstraße, Palmhof.

Frl. Popowa², Stud. med.

Zürich. 22 Juli. 1873“

¹ Vgl. dazu Elke Rupp, Der Beginn des Frauenstudiums an der Universität Tübingen, 1978, S. 25-27.

² Biographische Hinweise zu Aleksandra Popova, geboren 1853 und später als praktische Ärztin tätig finden sich im Russischen Biographische Archiv (RBA, R 377, 83-84). Vgl. Dejateli revoljucionnogo dvizenija v Rossii: bio-bibliograficeskij slovar ot predsestvennikov dekabristov do padenija carizma, Bd. 3 (1931), S. 1247.

Bericht der Medizinischen Fakultät an das Rektoramt vom 31. Juli 1873

(Aus: Universitätsarchiv Tübingen 117/204, Specialia 1)

Bericht der medicinischen Fakultät auf die Anfrage in Betreff einer
Zulassung weiblicher Candidaten zur Doctorpromotion

Die medicinische Fakultät hat in ihrer gestrigen Sitzung mit 6 Stimmen gegen eine (die des Herrn v. Vierordt, der ausdrücklich als dissentierens genannt zu werden wünscht) beschlossen zu erklären, das sie keine Bedenken haben, auch weibliche Candidaten das Doctordiplom zu ertheilen, falls dieselben alle verlangten Ausweise geliefert und die Examina bestanden haben. Es soll übrigens auch diese Erklärung der anderen Frage, ob Frauen zum Studium in der hiesigen Facultät zuzulassen seien in keiner Weise präjudiciert werden.

Hochachtungsvoll

Prof. Liebermeister, z[ur] Z[eit] Dekan der med[izinischen] Fac[ultät]

Tübingen, 31Juli 1873

Mit Annotationen des Kanzler Rümelin

Auszug aus dem Senatsprotokoll vom 7. August 1873

(Aus: Universitätsarchiv Tübingen 47/34, S. 291-293)

§ 5

Herr Professor Säxinger referiert in Bertreff der Zulassung von Frauen zum Besuche der Vorlesungen an der hiesigen Universität.

Zunächst verliest der Herr Referent das Gesuch der Alexandra Popowa noch stud. in Zürich, theilt sodann das wesentliche des russischen Ukas mit, durch welchen den russischen Studentinnen der fernere Aufenthalt in Zürich untersagt würde, auch die Ausstellungen zu welchen ihr Verhalten Veranlassung gegeben hat.

An der Universität Zürich seien dermalen 112 Frauen immatriculirt, wovon studiren:

86 Medicin,

23 Philosophie,

1 Naturwissenschaft,

die überwiegende Anzahl seien Russinnen, bloß 9 aus Deutschland.

Der Herr Referent will die Frage von der Zulassung der Frauen auf Universitäten für jetzt nicht prinzipiell entscheiden, sondern auf einen Bescheid an die Bittstellerin sich beschränken.

Die größere Mehrzahl der Studentinnen studieren Medicin, Frauen seien aber nach ihrer Gesamtorganisation zur Ausübung der praktischen Medicin nicht geeignet, weibliche praktische Geburtshelfer werden daher niemals aufkommen, insbesondere nicht weil den Frauen die nöthige physische Kraft fehle.

Im weiteren erkennt Herr Referent zwar den Anspruch der Frauen auf eine höherer Bildung als ein Naturrecht derselben an, doch sei das Wohl unserer Hochschule zunächst ins Auge zu fassen und diese würde unter allen Umständen einen separaten Unterricht verlangen; ein gemeinschaftlichen Unterricht sei ohne Schaden der Hochschule nicht durchführbar.

Herr Referent kommt nun auf die Störungen welche ein gemeinsamer Unterricht nothwendigerweise mit sich bringen würde, ferner auf das moralische Verhalten der russischen Studentinnen zu sprechen. Auch diejenigen, welche ihnen bis jetzt das Wort geredet haben, müssen zugeben, dass es weniger der Drang nach Wissen sei, der sie nach Zürich geführt habe; auch dann haben sie der Regel nach eine ungenügende Schulbildung und gewöhnlich gar keine Gymnasialbildung erhalten, was den akademischen Unterricht erschweren bzw. unmöglich machen würde.

Separate Kurse unter Scheidung nach Geschlechtern hier einzuführen sei wenigsten für die medicinischen Fächer wegen Mangels des erforderlichen Unterrichtsmaterials unmöglich. Dieser Grund würde allerdings an einer großen Hochschule in einer großen Stadt wegfallen und dort das Experiment überdies weniger gefahrvoll erscheine, weil die Befürchtung einer Verschlechterung der Moralität etwa entfernter läge, als auf einer kleinen Universität, wo häufigere Berichtigungen sich nicht verhüten ließen.

Für jetzt habe in Deutschland das Bedürfnis der Eröffnung der Universitäten für Frauen sich noch nicht geltend gemacht; sollte dieses Bedürfnis je hervortreten, so werde der Staat für weibliche Gymnasien und weibliche Hochschulen zu sorgen haben.

Wenn die Statuten der hiesigen Universität die Theilnahme von Frauen auch nicht geradezu verbieten, so seien doch überall Männer vormals gesetzt und jene für Frauen also an sich ausgeschlossen.

Nunmehr verliert Herr Referent den Entwurf eines Antwortschreibens dahin lautend:

Das die Organisation unserer Universität sowie darzu äußere Verhältnisse die Zulassung von Frauen zum Besuch der Vorlesungen nicht ermöglichen, weshalb auf das Gesuch nicht eingegangen werden könne.

Herr Professor Schönberg erörtert die Frage vom nationalökonomischen Standpunkte aus und stimmt im übrigen mit dem Herrn Referenten ganz überein.

Auch Herr Kanzler ist mit dem Referenten einverstanden, insbesondere auch damit dass die Frage für jetzt nicht prinzipiell entschieden werde. Er habe auch das formelle Bedenken, ob der Schlusssatz nicht eine veränderte Fassung erfahren sollte, etwa: man wisse das Gesuch nicht zu unterstützen. Dem Senat käme eine Genehmigung nicht zu, sondern das Ministerium müsste eine solche aussprechen, der Senat werde daher wo er nicht genehmigen könne auch nicht abweisen können.

Herr Professor Fittig wünscht die Frage schon jetzt definitiver und prinzipieller entschieden und beantragt Vorlage an das Ministerium. Es findet dieser Antrag jedoch keine Unterstützung. Nachdem die Herren Professoren Mandry und v. Kuhn sich mit dem Antrage des Herrn Referenten ganz so wie er vorliegt, einverstanden erklärt hatten, wurde derselbe sofort ohne weiteren Widerspruch einstimmig genehmigt.

Schreiben des akademischen Rektoramts an Fräulein Popowa vom 7. August 1873

(Aus: Universitätsarchiv Tübingen 117/204, Spezialia 5)

Das akademische Rektoramt an
Fräulein Alexandra Popowa in Zürich.

Im Namen des akademischen Senats theile ich Ihnen auf Ihre Anfrage vom 22. d[iesem] M[onats] mit, dass die Organisation unserer Universität sowie die äußeren Verhältnisse die Zulassung von Frauen zum Besuche der Vorlesungen nicht ermöglichen, weshalb auf Ihr Gesuch nicht eingegangen werden kann.

Tübingen den 7. Aug[ust]1873
Saexinger

Annotationen:

Verweis auf das Protokoll des akadem[ischen] Senats vom 7. August 1873 § 5

Diesen Beschluß für einen prinzipiellen erklärt cf. Senatsprotokoll vom 21. März 1876 § 1.